



Stockstadt, 09.02.2026

Informationen zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten - LkSG

Unser Unternehmen nimmt die uns gestellten Aufgaben in Bezug auf die Thematik „Product Compliance“ mit Priorität wahr. Die Markt- und Verkehrsfähigkeit unserer Produkte steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Hierbei werden wir auch durch unser externes Beratungsunternehmen, die asseso AG, unterstützt.

Mit Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) werden Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, gewisse Sorgfaltspflichten auferlegt. Ziel ist eine risikoorientierte Analyse und Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen entlang der gesamten Lieferkette im Top-Down Prinzip.

Die GUNOLD GmbH überschreitet nicht die Schwelle von 1000 Mitarbeitern und ist somit nicht direkt zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG verpflichtet. Im Rahmen unserer gesellschaftlichen Sorgfaltspflichten stehen wir jedoch in ständigem Kontakt mit unseren Lieferanten. Wir haben diese über die Vorgaben des LkSG informiert, unsere Erwartungshaltung diesbezüglich klar kommuniziert und lassen uns deren Erfüllung schriftlich bestätigen.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keinerlei substantiierte Kenntnis, dass wir oder unsere Lieferanten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im Sinne des LkSG ausgesetzt sind.

Weitere Informationen entnehmen Sie gerne dem Anhang zu diesem Schreiben

**Anhang:**

Hinsichtlich der Kommunikation nach §17 LkSG bestätigen wir hiermit die Achtung und Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote und Vorschriften im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes:

Menschenrechtsverletzungen nach §2 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 LkSG

Von einem menschenrechtlichen Risiko im Sinne des LkSG spricht man, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
- Zwangarbeit, Formen der Sklaverei (Menschenhandel, Prostitution)
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns (mindestens existenzsichernder / gesetzlicher Mindestlohn)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Diskriminierung von Beschäftigten
- Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen (schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission, übermäßiger Wasserverbrauch)
- Widerrechtliche Zwangsräumungen, Gewalt durch Sicherheitskräfte
- Jedes weitere Verhalten, das nicht unter die vorhergehenden Menschenrechtsverletzungen fällt, dazu geeignet ist, eine besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzung zu verursachen und offensichtlich rechtswidrig ist.

Umweltbeeinträchtigungen nach §2 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 LkSG

Von einem umweltbezogenen Risiko im Sinne des LkSG spricht man, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Gegen die Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens verstößende:
 - Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten,
 - Behandlung von Quecksilberabfällen und
 - Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen
- Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe.
- Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle nach dem Basler Übereinkommen.